

## **Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „kleiner Birkensee“ vom 20.05.1985**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Art. 22 des bayerischen Wassergesetzes erläßt das Landratsamt Nürnberger Land folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 09.05.1985, Nr. 820-8632 genehmigte Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Das im gemeindefreien Forstbezirk Brunn gelegene Gebiet des kleinen Birkensees wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „kleiner Birkensee“.
- (3) Die Lage bzw. der Umgriff des Landschaftsbestandteiles sind in Karten M = 1 : 5.000 und 1 : 10.000 mit roter Farbe eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und insbesondere in dem an wasserflächenarmen Reichswald einen Rückzugsraum für viele verdrängte Pflanzen- und Tierarten zu sichern und einen Wuchsort sowie ein Laich-, Brut- und Nahrungsbiotop für viele ganz oder zeitweise ans Wasser gebundene Tier- und Pflanzenarten anzubieten,
2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern und
3. zur Belebung des Landschaftsbildes im dortigen Raum beizutragen.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung - auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind - zu errichten,

2. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
7. Aufschüttungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. zu fischen (mit Ausnahme des § 4 Ziffer 4), zu lagern, zu campen, Feuerstellen einzurichten, zu grillen, zu baden oder den geschützten Bereich zu befahren oder zu beparken.
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

#### **§ 4 Maßnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sowie sonstige Unterhaltungsmaßnahmen, die in Abstimmung mit dem Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde - erfolgen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Nürnberger Land als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung durch den Fischereiverein Altdorf b. Nbg. e. V. im bisherigen Umfang außerhalb der Brutzeiten vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres. Besatzmaßnahmen sind mit dem Fachberater und Sachverständigen des Bezirks Mittelfranken vorher abzustimmen.

## **§ 5 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Nürnberger Land als untere Naturschutzbehörde.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung über

1. die Errichtung baulicher Anlagen
2. die Wasserentnahme, die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
3. die Erhaltung der Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen,
4. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
5. das Abschneiden, Abpflücken, Ausreißen, Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstigen Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
6. das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten,
7. das Vornehmen von Aufschüttungen oder Ablagerungen,
8. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
9. das Fischen (mit Ausnahme des § 4 Ziffer 4), das Lagern, Campen, Einrichten von Feuerstellen, Grillen, Baden oder das Befahren und Beparken des geschützten Bereiches,
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln.

zuwiderhandelt

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 20. Mai 1985

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND  
H a r t m a n n, Landrat

Rechtsaufsichtlich genehmigt mit RS vom 09.05.1985, Az. 820-8632.

Ansbach, 09.05.1985

REGIERUNG VON MITTELFRENKEN  
i. A. S t r a l l e r; Oberregierungsrat

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Nürnberger Land vom **31. März 1985**